

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel	16
2. Satzung zur Organisation der Studienberatung der Universität Kassel	18

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Organisation, Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel vom 30. Juni 2010

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel vom 09. Februar 2005 (StAnz. 31/2005, S. 2900) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. einen mindestens sechssemestrigen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Abschluss einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen Hochschule im Ausland in einem technik- oder naturwissenschaftlichem Studiengang in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Bauingenieurwesen, Physik oder fachlich vergleichbarem in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ (2,5) oder dem ECTS-Grade B abgeschlossen hat,
- oder

2. einen mindestens sechssemestrigen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Abschluss einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen Hochschule im Ausland in einem anderen Studiengang in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ (2,5) oder dem ECTS-Grade B abgeschlossen und dabei in Grundlagenfächern aus den Bereichen Mathematik sowie Natur- und Ingenieurwissenschaften mindestens 50 Credits erworben hat, davon mindestens 10 Credits im Bereich Mathematik (Analysis, Algebra). Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Ausnahmefällen entscheiden, dass einzelne zur Zulassung erforderliche Leistungsnachweise erst nach Aufnahme des Studiums erbracht werden können.

und

3. im bisherigen Studium insbesondere folgende fachlichen Qualifikationen erworben haben
 - gute mathematische Kenntnisse,
 - gute technikwissenschaftliche Kenntnisse und
 - gute naturwissenschaftliche Grundkenntnisse,
 die sich durch wissenschaftlich-forschungsorientierte Prüfungsleistungen nachweisen lassen

und

4. in einem Motivationsschreiben (max. eine Seite) bei der Bewerbung überzeugend seine persönliche Motivation sowie seine, auch durch bisherige Studienleistungen, Praktika und wissenschaftliche Arbeiten nachgewiesene Eignung für den Masterstudiengang darlegt

sowie

5. ein technisches Berufspraktikum von mindestens 6-wöchiger Dauer nachweisen kann. Dieses Praktikum muss bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit erbracht werden.“

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 04. März 2011

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
Prof. Dr.-Ing. Olaf Wunsch

Satzung zur Organisation der Studienberatung der Universität Kassel gem. § 14 S. 5 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22 S. 666)

Aufgrund § 14 S. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes erlässt der Senat der Universität Kassel folgende Satzung:

§ 1 Zweck

Die Universität Kassel betrachtet Studienberatung als wichtige Aufgabe und verpflichtet sich, neben Forschung und Lehre auch in diesem Bereich hervorragende Leistungen zu erbringen. Diese Satzung dient der Festlegung der Zuständigkeiten und der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Studienberatung an der Universität Kassel.

§ 2 Definition und Aufgaben der Studienberatung

(1) Studienberatung ist gemäß § 14 HHG Aufgabe der Hochschule und umfasst die unter § 3 näher bestimmten Aufgabenbereiche Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung.

(2) Die Studienberatung umfasst die unterschiedlichen Phasen des Orientierungs-, Entwicklungs- und Bildungsprozesses und bietet Information und Beratung über die Organisation und Bedingungen eines Studiums, Hilfen bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten sowie die professionelle Beratung zu einem angemessenen Umgang mit den Anforderungen des Studiums (Entscheidung, Orientierung, Leistung, Selbstverantwortung) und denen des studentischen Lebens. Studienberatung beinhaltet die zielgruppengerechte Information, Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen und Gruppen. Sie entwickelt Vorschläge für die Hochschulgremien zur Verbesserung der Studiensituation und zur Durchführung des Studiums.

(3) Die Studienberatung berücksichtigt in der Konzeption der Angebote und ihrer Durchführung die unterschiedliche Lebenssituation von Studieninteressierten und Studierenden. Insbesondere beachtet sie dabei unterschiedliche Bildungsphasen, Geschlecht, Behinderung oder chronische Krankheit, sozialen und kulturellen Hintergrund sowie Pflege- und Familienpflichten.

(4) Die Studienberatung der Universität Kassel kooperiert mit Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule, die auf Studium bezogene Informations- und Serviceaufgaben für Studieninteressierte und Studierende der Universität Kassel wahrnehmen. Weiterhin arbeitet die Studienberatung mit den Trägern der Bildungs- und Berufsberatung und Trägern der studienvorbereitenden Beratung von Schülerinnen und Schülern zusammen. Näheres zur Kooperation mit anderen Servicestellen und zur Qualitätsentwicklung der Studienberatung regelt die Universität Kassel durch einen Handlungsrahmen. Der Handlungsrahmen wird von der Allgemeinen Studienberatung in Abstimmung mit den Studienfachberatungen erstellt und vom Senat beschlossen.

§ 3 Zuständigkeiten in der Studienberatung

(1) Die Studienberatung an der Universität Kassel wird von der Allgemeinen Studienberatung gemäß Nr. 1 und der Studienfachberatung gemäß Nr. 2 arbeitsteilig und in abgestimmter Weise durchgeführt:

1. Die Allgemeine Studienberatung wird von der Universität Kassel zentral wahrgenommen. Sie informiert und berät fachübergreifend insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Bei Problemen im gewählten Studium bietet sie fachübergreifend Unterstützung bei der Entwicklung von Lösungen und Alternativen an. Sie berät Studieninteressierte und Studierende persönlich und berücksichtigt dabei die individuelle Lebenssituation.

2. Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Fachbereiche von den zuständigen Fächern durchgeführt. Die Professorinnen und Professoren beteiligen sich gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 6 HHG an der Studienfachberatung. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung und zeigt Wege sowie Möglichkeiten auf, wie das gewählte Studium sachgerecht und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann oder ob Alternativen erwogen werden sollten.

Die Studienfachberatung wird ergänzt durch das Mentoring gemäß Abs. 2 und die Studienberatung Lehramt gemäß Abs. 3.

(2) Mentorinnen und Mentoren erörtern mit ihren Mentees den bisherigen Erfolg und die weitere Planung und Organisation des Studiums, insbesondere im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung und Entwicklung des persönlichen Kompetenzprofils. Das Mentoring von Studierenden wird in der Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt. Sie berücksichtigen dabei die Mentoringverpflichtung der Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 HHG. Die Fachbereiche berichten dem Präsidium über Ausgestaltung und Durchführung des Mentoring im Rahmen der Lehrberichte. Die Fachbereiche erhalten bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Mentorings und der Schulung der Mentorinnen und Mentoren Unterstützung durch das Servicecenter Lehre.

(3) Die Studienberatung Lehramt berät Studieninteressierte und Studierende zu Studienaufbau, Studienorganisation und Prüfungsordnung der Lehramtsstudiengänge. Sie ist dem Zentrum für Lehrerbildung zugeordnet.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Studienberatung kann die Erhebung personenbezogener Daten gemäß Nr. 1 und 2 erforderlich sein. Die Daten dürfen nur zu den in § 3 aufgeführten Aufgaben verwendet werden.

1. Im Rahmen der Terminvereinbarung und Terminkoordination für Beratungsgespräche können folgende Daten erhoben werden:

- Name und Vorname
- Mailadresse
- postalische Anschrift
- Telefonnummern
- Anliegen
- Datum des Beratungsgesprächs

Nach Beendigung des Beratungsprozesses sind die Daten zu löschen.

2. Im Rahmen der Zuweisung von Studierenden zu Mentorinnen und Mentoren und ihrer Betreuung können folgende Daten erhoben werden:

- Name und Vorname
- Mailadresse
- postalische Anschrift
- Telefonnummern
- Matrikelnummer
- Art der Hochschulzugangsberechtigung
- Studiengang

Wenn die Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren abgeschlossen ist, sind die Daten zu löschen.

3. Die Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten, die im Beratungs- oder Mentoringprozess erfasst werden (bspw. Ergebnisse und Zielvereinbarungen), bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Studierenden. Wenn die Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren abgeschlossen ist, sind die Daten zu löschen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. März 2011

Der Präsident
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep